



Aktuelle Mitteilung des Bundeswahlleiters vom 04.09.2012

Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen auf die Aufstellung der Wahlvorschläge

Mit am 07. August 2012 veröffentlichtem Beschluss vom 4. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung des Wahlrechts der im Ausland lebenden Deutschen, sogenannte Auslandsdeutsche, in § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz für nichtig erklärt. Bisher waren nach dieser Regelung diejenigen Deutschen im Ausland wahlberechtigt, die nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hatten. Diese Regelung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 und § 13 Bundeswahlgesetz. Nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind im Ausland lebende Deutsche nicht wahlberechtigt, da sie nicht die in § 12 Absatz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz statuierte Voraussetzung, am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne zu haben oder sich sonst gewöhnlich aufzuhalten, erfüllen. Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz erweiterte den zu den Bundestagswahlen wahlberechtigten Personenkreis auf die im Ausland lebenden Deutschen unter den dort genannten Voraussetzungen. Da § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für ein Wahlrecht der im Ausland lebenden Deutschen. Sie sind daher bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Dies wirkt sich auf die Aufstellung der Wahlvorschläge aus:

1. Wahlvorschläge von Parteien

Bei der Parteibewerberaufstellung zu Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten ist insoweit zu berücksichtigen, dass nur diejenigen Parteimitglieder in Mitglieder- und Vertreterversammlungen stimmberechtigt sind, die im betreffenden Wahlkreis bzw. im betreffenden Land auch wahlberechtigt sind (siehe §§ 21 Absatz 1, 27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz). Darüber hinaus dürfen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten von Parteien,

Herausgeber:

© Statistisches Bundesamt
Büro Bundeswahlleiter, Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht

Kontakt:

Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de

Servicezeiten

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:

65180 Wiesbaden
Deutschland



Aktuelle Mitteilung des Bundeswahlleiters vom 04.09.2012

die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind, nur von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises beziehungsweise des betreffenden Landes geleistet werden (siehe §§ 20 Absatz 2 Satz 2, 27 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

2. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern

Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern ist zu berücksichtigen, dass die nach § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften nur von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises zu leisten sind.

Durch den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber jedoch nicht verwehrt, bei Berücksichtigung der vom Gericht angestellten Erwägungen, auch in Zukunft die Wahlberechtigung Deutscher im Ausland zu gewährleisten. Mit einer diesbezüglichen Regelung ist angesichts der im vormaligen § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz zum Ausdruck gekommenen Intention des Gesetzgebers auch zu rechnen.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung, die ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen gewährleistet, besteht jedoch keine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung der im Ausland lebenden Deutschen am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und der Unterstützung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten. Eine dennoch erfolgte Mitwirkung könnte zu hieraus resultierenden Wahlfehlern führen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern ist es daher zur Vermeidung etwaiger Wahleinsprüche empfehlenswert, Bewerberaufstellungsverfahren und Unterstützungsunterschriftensammlungen, an denen Auslandsdeutsche beteiligt werden sollen, erst nach Inkrafttreten einer Neuregelung durchzuführen.

Herausgeber:

© Statistisches Bundesamt
Büro Bundeswahlleiter, Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht

Kontakt:

Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de

Servicezeiten

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:

65180 Wiesbaden
Deutschland